

# ***Newsletter***

## ***Inhalt***

<b>Erneute Anpassung der Bestandsanlagenförderung nach § 13 KWKG angekündigt</b>	<b>2</b>
<b>Aktuelle Themen im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung</b>	<b>3</b>
<b>Pflicht für stromkostenintensive Unternehmen zur Vorlage einer Endabrechnung bis zum 31. Mai</b>	<b>4</b>
<b>Oberlandesgericht Frankfurt setzt sich mit den Voraussetzungen einer Kundenanlage auseinander</b>	<b>5</b>
<b>Ihre Ansprechpartner</b>	<b>6</b>
<b>Bestellung und Abbestellung</b>	<b>6</b>

---

## **Gesetzesentwurf zur Änderung des EEG, KWKG und weiterer energierechtlicher Bestimmungen veröffentlicht**

***Am 23. April 2018 wurde ein erster Gesetzesentwurf veröffentlicht, der insbesondere das EEG 2017 und das KWKG weiterentwickeln soll. Dabei sollen die Grundstruktur aller Gesetze und die Förderschwerpunkte des EEG 2017 sowie des KWKG erhalten bleiben und nur einzelne Regelungen ergänzt werden.***

Aus dem Gesetzesentwurf ist zu entnehmen, dass die Anpassung der Eigenerzeugungsregelungen einen der Schwerpunkte der Reform des EEG 2017 bilden. Dabei soll insbesondere die anteilige Reduzierung der EEG-Umlage für hocheffiziente „KWK-Neuanlagen“ (Inbetriebnahme ab 1. August 2014) in der Eigenstromversorgung an die beihilferechtlichen Vorgaben angepasst werden. Dies ist erforderlich geworden, da die beihilferechtliche Genehmigung der entsprechenden Regelung (§ 61b Nr. 2 EEG 2017) mit Ablauf des 31. Dezember 2017 endete und durch die Europäische Kommission nicht verlängert wurde.

So ist im Gesetzesentwurf vorgesehen, dass ein neuer § 61b EEG 2017 die anteilige Reduzierung der EEG-Umlage um 40 Prozent nur noch für Anlagen gewährt, die ausschließlich erneuerbare Energien oder Grubengas einsetzen. In diesem Zusammenhang sollen ferner die § 61c und 61d EEG 2017 mit neuem Regelungsgehalt eingeschoben werden, um die Eigenstromprivilegierung für entsprechende KWK-Anlagen festzulegen. Der genaue Regelungsgehalt ist indes noch nicht im Gesetzesentwurf enthalten und wird zurzeit noch mit der Europäischen Kommission verhandelt. Allerdings verfolgt der Gesetzgeber ausweislich der Begründung mit der Neuregelung das Ziel, die Privilegierung so weit wie möglich wieder herzustellen.

Mit der Umsetzung und Anwendung der Neuregelung ist zu rechnen, sobald eine Einigung zwischen der Bundesregierung und der Europäischen Kommission erzielt wird und diese den finalen Gesetzesentwurf genehmigt. Wir halten Sie diesbezüglich über unseren Newsletter auf dem Laufenden.

Gerne stehen wir Ihnen bei zwischenzeitlichen Rückfragen zu diesem Themenbereich zur Verfügung.

Dr. Daniel Callejon, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2194  
E-Mail: [daniel.callejon@de.pwc.com](mailto:daniel.callejon@de.pwc.com)

## **Erneute Anpassung der Bestandsanlagenförderung nach § 13 KWKG angekündigt**

***Durch den vorab beschriebenen Gesetzesentwurf zum EEG 2017 und KWKG werden nun erneut Anpassungen an der sogenannten Bestandsanlagenförderung in das KWKG eingeführt. Im Kern geht es darum sicherzustellen, dass die Vorgaben der Bestandsanlagenförderung mit der beihilferechtlichen Kommissionsgenehmigung übereinstimmen.***

---

Im Zuge der KWKG-Novelle 2016 wurde auf Basis der Prognos-Berechnungen festgestellt, dass auch bestehende KWK-Anlagen eine weitere Förderung nach Ablauf des Förderzeitraums benötigen, um dauerhaft wirtschaftlich betrieben werden zu können. Die hierfür in das Gesetz eingefügten Regelungen enthält § 13 KWKG, die zum 1. Januar 2016 neu geschaffen, erstmalig zum 1. Januar 2017 angepasst wurde und nunmehr erneut eine Anpassung erfahren soll.

Gegenstand der Novellierung ist neben der Höhe der Förderung vor allem aber die Frage der Anspruchsberechtigung für Industrieunternehmen. Denn ob Industrieunternehmen die Voraussetzungen erfüllen können, ist aus Sicht des BAFA zweifelhaft. Hintergrund dieser Kontroverse ist, dass die Europäische Kommission die Gewährung der Bestandsanlagenförderungen allein für Fälle des „district heating sectors“ zugelassen hat. Ob Industrieanlagen diesem „sector“ unterfallen (können), wird unterschiedlich beurteilt, u.E. ist dies aber möglich.

Die entworfene Anpassung wird für Industrieunternehmen erneut zu erheblichen Diskussionen im Rahmen der anstehenden Rechtsmittelverfahren gegen die Ablehnung der Anträge führen.

Gerne stehen wir Ihnen in diesem Zusammenhang zur Diskussionen zur Verfügung.

Marc Goldberg, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1968

E-Mail: marc.goldberg@de.pwc.com

## ***Aktuelle Themen im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung***

***Rechtzeitig vor der anstehenden Antragsrunde für die Inanspruchnahme der Besonderen Ausgleichsregelung hat das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) sein Merkblatt für Schienenbahnen 2018 veröffentlicht. Ferner besteht auch in dieser Antragsrunde die Möglichkeit, von einer qualifizierten Eingangsbestätigung Gebrauch zu machen.***

Bereits im März hat das BAFA sein aktuelles Merkblatt für Schienenbahnen 2018 veröffentlicht. Es stellt die Antragsvoraussetzungen, das Verfahren sowie die Rechtsfolgen eines Antrages auf Begrenzung der EEG-Umlage für Schienenbahnen dar. Weitreichende Veränderungen im Vergleich zum Merkblatt des Vorjahres hat es erwartungsgemäß nicht gegeben. Entsprechend dem Merkblatt für stromkostenintensive Unternehmen ist auch der Hinweis auf die Transparenzpflichten „Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien 2014-2020“ (sog. „UEBLL“) der Europäischen Kommission aufgenommen worden. Hiernach hat das BAFA den unternehmensspezifischen Begrenzungsbetrag nach §§ 63 ff. Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017 (EEG 2017) und § 27 bzw. § 27c Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) in definierten Spannen zu veröffentlichen. Unternehmen können eine Berichtigung der entsprechenden Daten innerhalb von zwei Monaten nach der Veröffentlichung beantragen.

### **Möglichkeit der qualifizierten Eingangsbestätigung auch in diesem Jahr**

Auch in dieser Antragsrunde besteht für alle Antragsteller wie im Vorjahr die Möglichkeit, eine qualifizierte Eingangsbestätigung vom BAFA zu erhalten. Bei Anträgen, die bis zum 15. Mai eingereicht werden, nimmt das BAFA eine Vollständigkeitsprüfung vor. Liegen alle

---

fristrelevanten Dokumente vor, erhält das Unternehmen eine qualifizierte Eingangsbestätigung, welche für Sicherheit sorgen kann. Unternehmen, die bis zum 31. Mai ihren Antrag vollständig einreichen, werden nach beanstandungsfreier Prüfung möglichst frühzeitig vor der Erteilung des Bescheids darüber informiert, dass die Prüfung des Antrags erfolgreich durchgeführt wurde.

Für Fragen rund um die Antragstellung für die Inanspruchnahme der Besonderen Ausgleichsregelung stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Matthias Stephan, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1509

E-Mail: matthias.stephan@de.pwc.com

## **Pflicht für stromkostenintensive Unternehmen zur Vorlage einer Endabrechnung bis zum 31. Mai**

***Erstmals in diesem Jahr müssen stromkostenintensive Unternehmen, welche über einen Begrenzungsbescheid nach §§ 63 ff. Erneuerbare-Energien-Gesetz 2014 (EEG 2014) für das Begrenzungsjahr 2017 verfügen, bis zum 31. Mai die von ihnen selbst verbrauchten Strommengen im Rahmen einer Endabrechnung dem regelzoneverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 60a Satz 2 i.V.m. § 74 Abs. 2 EEG 2017 vorlegen und gegebenenfalls gemäß § 75 EEG 2017 durch einen Prüfungsvermerk nachweisen. Ebenfalls ist bis zum 31. Mai eine Abrechnung für die KWKG-Umlagepflichtigen Strommengen vorzulegen, § 27 Abs. 3 Nr. 2 KWKG.***

Fraglich ist in diesem Zusammenhang aber insbesondere, wie Unternehmen vorgehen sollen, die für eine oder mehrere Abnahmestellen einen Antrag auf Begrenzung der EEG-Umlage nach §§ 63 ff. EEG 2014 für das Begrenzungsjahr 2017 gestellt haben, dieser Antrag aber entweder abgelehnt, zurückgenommen oder noch nicht beschieden wurde. Für die Endabrechnung nach § 27 Abs. 3 Nr. 2 KWKG ist der Gesetzeswortlaut hier relativ klar. Denn gemäß § 27 Abs. 2a Nr. 2 i.V.m. § 27 Abs. 3 Nr. 2 Hs. 2 KWKG ist der Übertragungsnetzbetreiber für die Erhebung der KWKG-Umlage bereits dann berechtigt, wenn lediglich ein Antrag nach § 66 EEG 2014 bzw. 2017 auf Begrenzung der EEG-Umlage gestellt wurde. Demnach ist in den Fällen, in denen der regelzoneverantwortliche Übertragungsnetzbetreiber von diesem Recht Gebrauch gemacht hat, auch die Abrechnungspflicht einschlägig.

Das EEG 2017 enthält zu diesen Fällen indes keine eindeutige Regelung. Im Ergebnis dürfte die Pflicht zur Vorlage einer (ab einer Verbrauchsmenge von 2 GWh i.d.R. testierten) Endabrechnung für antragsstellende Unternehmen jedoch nur dann zu bejahen sein, wenn dieser Antrag auch positiv beschieden wurde und in der Folge die EEG-Umlage an der entsprechenden Abnahmestelle begrenzt wurde. Hierauf weist auch das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) in seinem Prüfungshinweis 9.970.12, Tz. 10 hin.

Für Fragen zu dieser und allen weiteren energierechtlichen Meldepflichten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Marc Goldberg, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1968

E-Mail: marc.goldberg@de.pwc.com

Matthias Stephan, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1509

E-Mail: matthias.stephan@de.pwc.com

---

## **Oberlandesgericht Frankfurt setzt sich mit den Voraussetzungen einer Kundenanlage auseinander**

***Das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main hat am 8. März 2018 die Einstufung eines Wohnquartiers als Kundenanlage im Sinne des § 3 Nr. 24a EnWG für unzulässig erklärt. Nach dem sogenannten GEWOBA-Beschluss der Bundesnetzagentur (BNetzA) wurden nun erneut praxisrelevante Auslegungsfragen zu den Voraussetzungen einer Kundenanlage beleuchtet.***

Gegenstand der Entscheidung war die Frage, ob ein Wohnareal mit ca. 440 Einheiten in sieben Wohngebäuden, die von einer Erschließungsstraße durchschnitten sind, als Kundenanlage eingestuft werden kann. Neben der Frage, ob der räumliche Zusammenhang in dem Quartier gewahrt wird und die Anlage aufgrund der Anzahl der angeschlossenen Letztverbraucher noch als wettbewerblich unbedeutend eingestuft werden kann, wurde ebenso kritisch beurteilt, ob die Anlage unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird. Im Ergebnis verneinte das Gericht all diese problematisierten Voraussetzungen, wobei es insbesondere auf die Frage der Unentgeltlichkeit abstellte.

In diesem Zusammenhang hat das Gericht einen Preisvergleich zwischen den Stromkosten innerhalb der vermeintlichen Kundenanlage im Vergleich zur Belieferung im Netz der allgemeinen Versorgung angestellt und ausgeführt, dass der Anlagenbetreiber umfassend darlegungs- und beweisbelastet für das Vorliegen der Ausnahmvorschrift ist. Es reiche nicht aus, dass er pauschal behaupte, dass Kosten in einem vertraglichen Gesamtpaket weitergegeben werden. Eine pauschale Einpreisung in ein vertragliches Gesamtpaket erlaube die Gesetzesbegründung zwar, im konkreten Fall sei dies aber nicht zur Überzeugung des Gerichts nachgewiesen.

Das OLG Frankfurt hat keine Rechtsmittel gegen die Entscheidung zugelassen.

Vor dem Hintergrund der neuerlichen Entscheidungen sollten Industrieunternehmen genau prüfen, ob sie die behördlichen bzw. gerichtlichen Anforderungen auch erfüllen, da ansonsten erhebliche Rechtsfolgen drohen. Ihre Anlagen stellen im Falle der Nichterfüllung der Voraussetzungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Energieversorgungsnetz mit den entsprechenden regulatorischen Pflichten dar.

Gerne diskutieren wir die sich ergebenden Anforderungen für Ihre Versorgungssituation. Sprechen Sie uns hierzu gern an.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, M.Sc. Tel.: +49 211 981-5396  
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Marc Goldberg, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1968  
E-Mail: marc.goldberg@de.pwc.com

## Ihre Ansprechpartner

RA Dr. Boris Scholtka  
Berlin  
Tel.: +49 30 2636-4797  
[boris.scholtka@de.pwc.com](mailto:boris.scholtka@de.pwc.com)

RA Peter Mussaeus  
Düsseldorf  
+49 211 981-4930  
[peter.mussaeus@de.pwc.com](mailto:peter.mussaeus@de.pwc.com)

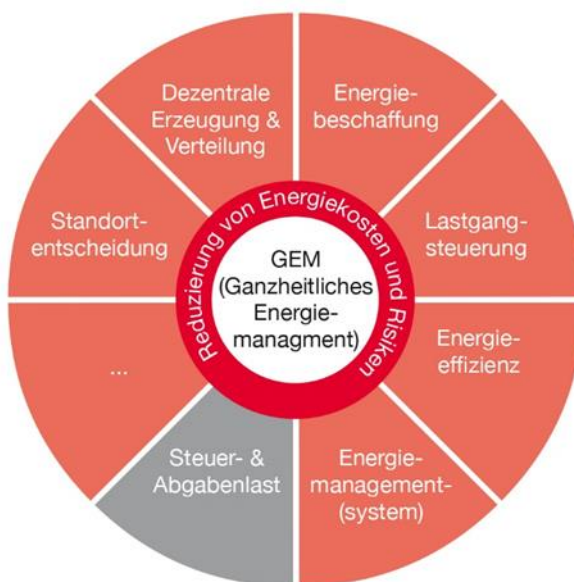
RA Christoph Fabritius  
Düsseldorf  
Tel.: +49 211 981-4742  
[christoph.fabritius@de.pwc.com](mailto:christoph.fabritius@de.pwc.com)

RA Michael H. Küper  
Düsseldorf  
+49 211 981-5396  
[michael.kueper@de.pwc.com](mailto:michael.kueper@de.pwc.com)

## Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an:  
[SUBSCRIBE\\_News\\_Energierecht@de.pwc.com](mailto:SUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com).

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an:  
[UNSUBSCRIBE\\_News\\_Energierecht@de.pwc.com](mailto:UNSUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com).



Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© April 2018 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.